

Merkblatt für Landwirte Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben

Saarland – BHV1-freie Region („Artikel-10-Region“) Hoher Tiergesundheitsstandard muss geschützt werden!

Das Saarland hat die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuche BHV1-Infektion des Rindes (= Bovine Herpes Virus1 Infektion auch IBR = Infektiöse Bovine Rhinotracheitis genannt) erfolgreich abgeschlossen. Den großen Erfolg der Tilgung der Tierseuche „BHV1-Infektion des Rindes“ im Saarland gilt es nun zu nutzen und besonders zu schützen.

Daher muss jeder Tierhalter zum Schutz seines eigenen Tierbestandes weiterhin verantwortungsbewusst handeln. Das Schutz-System kann nur greifen, wenn jeder einzelne Rinderhalter im Saarland sich an die neuen Vorschriften hält und darüber hinaus ein hohes Maß an Biosicherheit gewährleistet, um Infektionen des eigenen Bestandes wirksam vorzubeugen.

Kontrollierter Handel mit Tieren

Grundsätze:

- Es dürfen nur gesunde Tiere mit gleichwertigem Gesundheitsstatus gehandelt werden. Der Handel von Rindern zwischen BHV1-freien Regionen ist ohne Bescheinigung möglich. Um aber den eigenen Status nicht zu gefährden und sicher zu gehen, dass es sich um nicht geimpfte Tiere handelt, wird trotzdem empfohlen Tiere nur mit einer entsprechenden Freiheitsbescheinigung einzustallen.
- Geimpfte Rinder dürfen nicht in BHV1-freie Regionen verbracht werden.
- Die Untersuchungsintervalle für Blut- und Milchproben müssen konsequent im bisherigen Umfang eingehalten werden, um den Artikel-10-Status aufrecht zu erhalten und um eventuelle Neueinträge möglichst frühzeitig zu erkennen.

Zukauf von Rindern, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen:

- Tierzukäufe aus nicht freien Gebieten dürfen ausschließlich mit entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen erfolgen:
 - Für jedes Rind muss zusätzlich auf der von der für die Isoliereinrichtung zuständigen Behörde ausgestellten BHV1-Bescheinigung, die Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 (Zuchtrinder) bzw. Absatz 4 (Mastrinder) der Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden.
 - Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese **Zusatzklärung** auf der Gesundheitsbescheinigung in Abschnitt C Nummer 4 zu ergänzen.
 - Im **Zweifelsfall** ist es sinnvoll, vom Landesamt für Verbraucherschutz im Vorfeld prüfen zu lassen, ob das Rind, das gekauft werden soll sowie die zugehörige Gesundheitsbescheinigung den Anforderungen entsprechen.

Tiere, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen oder an Ausstellungen außerhalb von BHV1-freien Regionen teilgenommen haben, sind vor dem Verbringen zurück in den Tierbestand in der BHV1-freien Region unter folgenden Bedingungen strikt zu quarantänisieren:

- 30 Tage Quarantäne in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung.
- Alle Rinder in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 zu untersuchen.
- Während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten.
- Rinder, die im Saarland eingestallt werden, dürfen **nicht** gegen BHV1 geimpft sein.
- Im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine Krankheitsanzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein.

Für Mastrinder können durch das Landesamt für Verbraucherschutz im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von dieser Regelung genehmigt werden.



Darüber hinaus sollten folgende wichtige Vorsorgemaßnahmen gegen eine Seucheneinschleppung (Biosicherheitsmaßnahmen) in Rinder haltenden Betrieben getroffen werden:

Abschirmung der Betriebseinheiten

- **Einzäunung / Einfriedung**
Zäune verhindern ungewolltes Betreten durch Menschen und Tiere
- **Beschilderung: „Wertvoller Tierbestand, Betreten verboten!“**
- Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich wie Neu- und Umbauten **Quarantänemöglichkeit** planen / schaffen



Zutrittsbeschränkung

Zugang von betriebsfremden Personen in Rinderhaltungen:

Jeder Landwirt ist für seinen Betrieb verantwortlich und legt fest, wer unter welchen Bedingungen Zutritt zu seinem Bestand erhält.

- Personenkontakte, insbesondere mit den Tieren direkt im Stall, sind auf das absolut notwendige Maß wie betriebseigenes Personal, Tierarzt, Besamungstechniker, Klauenschneider zu beschränken.
- Beachte: Viehhändler sollten den Stall ohne betriebliches Personal nicht betreten!

Betriebseigene Kleidung/ Schuhe oder Einwegkleidung/Stiefelüberzieher sollten allen betriebsfremden Personen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden:

- Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese im Betrieb zu entsorgen.
- Für regelmäßig wiederkehrende Besucher (z.B. Tierarzt oder Besamungstechniker) sollte vorzugsweise betriebseigene Schutzkleidung zur Verfügung gestellt werden.

Der **Besuch von Ausstellungen, Auktionen** etc. durch betriebliches Personal kann ein mögliches Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen:

- Personen, die an einer solchen Veranstaltung teilgenommen haben, sollten vor Betreten der eigenen Tierhaltung mindestens die Kleidung wechseln oder idealerweise eine Karenzzeit von ca. 48 Stunden einhalten.

Hygiene / Reinigung und Desinfektion

Der Fahrzeugverkehr sollte durch geeignete Maßnahmen streng begrenzt werden, z.B. kann ein TBA-Container an der Grundstücksgrenze ein Befahren des Betriebsgeländes überflüssig machen.

Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb sind Voraussetzung zur Sicherung des wertvollen Tiergesundheitsstatus „BHV1-frei“, z.B.:

- verschiedene Hygienebereiche gestalten: Schwarz-Weiß-Trennung
- konsequente Reinigung und Desinfektion (Geräte, Fahrzeuge, Stiefel, Kleidung)
- Schädlings- und Schadnagerbekämpfung

Eine effektive **Reinigung und Desinfektion (insbesondere Hände und Schuhwerk) vor und nach dem Betreten der Ställe** ist sicherzustellen:

- an den Stallein- und -ausgängen sind entsprechende Vorrichtungen jederzeit funktionsbereit zu halten:
z.B. Desinfektionsmatten, Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweghandtücher, Mülleimer etc.

Weitere Informationen zur BHV1- Freiheit und Biosicherheit erteilt das

Landesamt für Verbraucherschutz

Tel.: 0681/9978-4500

Fax.:0681/9978-4549

poststelle-luv@lav.saarland.de